

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Essen-Kupferdreh

vom 19. Februar 2009

**Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Niederweniger Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten -,-- Euro
(Ruhezeit 15 Jahre)
- Entfällt, da Grabfeld noch nicht eingerichtet -
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 270,00 Euro
(Ruhezeit 25 Jahre)
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 870,00 Euro
(Ruhezeit 30 Jahre)

- | | | |
|---|--|---------------|
| d) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 870,00 Euro |
|
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Anfertigung einer Grabplatte | | |
| a) | Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.010,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.395,00 Euro |
|
(3) Wahlgrabstätten | | |
| a) | Erdbestattung je Grab (<i>auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden</i>)
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.000,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.000,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 80,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 40,00 Euro |
|
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Anfertigung einer Grabplatte | | |
| a) | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.875,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.875,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 115,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 115,00 Euro |
|
(5) Pflegepauschale | | |
| Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die Grabarten nach §§ 11 und 12 der Satzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh (Pfleugegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. | | |
| 5.1 | je Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit | 35,00 Euro |
|
(6) Abräumpauschale | | |
| Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und bei vorzeitiger Grabrückgabe sind nach § 28 der Satzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und der Bewuchs nach Vorgabe der Friedhofsträgerin zu entfernen. Sofern der Nutzungsberechtigte diese Aufgabe nicht selber übernimmt, wird hierfür eine einmalige Pauschale erhoben. | | |
| 6.1 | je Grabstelle mit liegendem Stein | 150,00 Euro |
| | je Grabstelle mit stehendem Stein | 200,00 Euro |
| | besonderer Aufwand | 50,00 Euro |
| | (Einfassung über 15 cm dick, Baum über 1,50 m hoch) | |

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Entfällt.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

- | | |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 285,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 285,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 725,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 365,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 220,00 Euro |
| b) Benutzung der Leichenkammer | 145,00 Euro |
| c) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen:
50 % Aufschlag auf die Grundgebühren | 182,50 Euro |

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

- | | |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.290,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 3.480,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 835,00 Euro |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 870,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.320,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 560,00 Euro |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 425,00 Euro |

